

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Unternehmen Muldetaxi

§1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des Busunternehmens sind soweit schriftlich, wenn nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
2. Der Besteller kann seinen Auftrag per Fax oder schriftlich, sowie in elektronischer Form, formlos erteilen.
 - a. Wir empfehlen den Auftrag mit folgenden Daten vorzunehmen: Abfahrtsort und Abfahrtszeit (einschließlich anzufahrender Haltestellen), Reiseziel (einschließlich der geplanten Ausflüge), Personenzahl und Rechnungsanschrift.
 - b. Zustiege sind möglich, wenn Zustiegstellen an der Fahrstrecke liegen oder vorher vereinbart wurden.
 - c. Platzwünsche können berücksichtigt werden.
3. Durch abgegebene Bestätigung des Auftrages in schriftlicher oder elektronischer Form, kommt der Vertrag durch das Busunternehmen zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem, des Angebotes (Auftrages) ab, kommt der Vertrag auf Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Auftragsteller innerhalb der angegebenen Frist die Annahme durch schriftlichen oder elektronischen Zugang erklärt.

§2 Leistungsinhalt

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. §1 Abs. 3 und §3 bleiben unberührt.
2. Die Leistung umfasst indem vorgegebenen Rahmen, durch die Bestätigung des Auftrages, die Bereitstellung eines Fahrzeuges der vereinbarten Art, inklusive Fahrer und die Durchführung der Beförderung. Die Anwendung der Bestimmungen über den Werktag wird ausgeschlossen.
3. Der Vermieter verpflichtet sich, geeignete und zuverlässige Chauffeure zu stellen. Ohne besondere Absprache wird nur ein Chauffeur eingesetzt, der lediglich im Rahmen der gesetzlichen Lenk-, Schicht- und Ruhezeiten tätig werden darf.
4. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Mietvertrag. Die Firma Muldetaxi ist berechtigt für die Erbringung der geschuldeten Leistung einen Subunternehmer zu beauftragen.
5. Bei Leistungsstörungen, insbesondere technisch oder durch Verkehr bedingte Verzögerungen, die den Ablauf der Reise beeinträchtigen, hat der Kunde eine Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter zur Kenntnis zu geben. Dieser sorgt für Abhilfe, soweit diese möglich ist. Unterlässt der Auftraggeber es schuldhaft einen Mangel aufzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
6. Das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Unternehmen erlaubt. In solchen Fällen hat der Fahrgast die Entsorgung der Abfälle vorzunehmen.
7. Die vereinbarte Leistung umfasst insbesondere nicht:
 - a. Die Erfüllung des Zwecks, des Ablaufes der Fahrt,
 - b. Die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt,
 - c. Die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - d. Die Beaufsichtigung der Fahrgäste insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - e. Die Informationen für alle Fahrgäste über einschlägige gesetzliche Regelungen (Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften), sowie die Einhaltung der sich aus diesen Regelungen ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt auch nicht, wenn anderes vereinbart wurde.
8. In allen Fahrzeugen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Das Rauchen ist somit im gesamten Fahrzeugbereich untersagt und wird bei Zuwiderhandlungen angezeigt. Alle Fahrgäste haben sich während der Fahrt ordentlich zu verhalten und den Anweisungen des Fahrpersonals Folge zu leisten. Fahrgäste, die durch Rauchen, Trunkenheit, Störungen des Fahrtablaufs oder Missachtung der Fahrpersonalanweisungen auffallen, werden grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.
9. Sind Fahrzeuge mit Sicherheitsguten ausgestattet, sind diese während der Fahrt von den Fahrgästen anzulegen.
10. Der Mieter hat die Pflicht das Fahrzeug nach der Fahrt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und haftet für jegliche Verunreinigungen und Beschädigungen im oder am Fahrzeug, die durch ihn oder seine Fahrgäste entstanden sind.
11. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Arbeitszeiten und der StVO sind zu gewährleisten.

§3 Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch das Busunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zulässig, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Auftragsteller zumutbar sind.
2. Leistungsänderungen durch den Auftragsteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich und sollen schriftlich oder elektronisch erklärt werden.

§4 Preis und Zahlung

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
2. Alle im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung, üblichen anfallenden Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Ausgenommen sind anfallende Nebenkosten bei Nutzung der angebotenen Freikilometer, die vor Ort dem Auftraggeber zur Verfügung stehen.
3. Länderspezifische Kosten, die über ein übliches Maß hinausgehen (z.B. Einreisegebühren) sind nicht im Mietpreis enthalten und werden zusätzlich berechnet.
4. Mehrkosten, die aufgrund vom Auftragsteller gewünschte Leistungsänderungen anfallen, werden zusätzlich berechnet. Wurde ein Stundenpreis vereinbart, sind die Mehrstunden (z.B. auch Wartezeit des Fahrers) vom Auftragsteller zum vereinbarten Stundenpreis zu zahlen. Gleiches gilt für die Verlängerung der vertraglich festgelegten Fahrstrecke, hierbei wird ein Aufschlag pro Kilometer berechnet. Bei längeren unnötigen Verzögerungen der Abfahrt, ab 15 Minuten nach vereinbarter Abfahrtszeit erlauben wir uns eine Gebühr von 30,00 € pro angefangener halben Stunden zu erheben und diese vor Ort zu kassieren.
5. Die Geltendmachung von Kosten, die beim Busunternehmen aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
6. Für die Beförderung mit einem angemieteten Fahrzeug sind die festgelegten Beförderungsentgelte im Voraus zu entrichten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
7. Rechnungen sind nach Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug fällig, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

8. Für Mahnungen, die durch Zahlungsverzug entstehen, werden Gebühren erhoben.
9. Die Firma Muldetaxi ist berechtigt die Beförderung zu verweigern bzw. kostenpflichtig zu stornieren, wenn der vereinbarte Fahrpreis nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.

§ 5 Preisänderung

Der Veranstalter kann bis 4 Monaten vor Reisebeginn eine Preiserhöhung bis zu 5% des Gesamtpreises verlangen, wenn sich nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger erhöht haben.

§ 6 Rücktritt durch den Besteller

1. Der Auftragsteller kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn, der Rücktritt beruht auf einem Umstand, den das Busunternehmen zu vertreten hat. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse.
2. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder treten die zu beförderten Personen die Fahrt nicht an, so ist die Firma Muldetaxi berechtigt, Schadensersatz in Höhe der folgenden Pauschalierungen gegenüber dem Mieter zu erheben:

Bei Busreisen

bis 30 Tage vorher	10% des Gesamtpreises, mindestens 25 €
ab 29 Tage vor Reisebeginn	30% des Gesamtpreises
ab 21 Tage vor Reisebeginn	40% des Gesamtpreises
ab 14 Tage vor Reisebeginn	60% des Gesamtpreises
ab 7 bis 2 Tage vor Reisebeginn	80% des Gesamtpreises, danach 100%

§ 6 Rücktritt durch das Busunternehmen

1. Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen.
2. a) Das Busunternehmen kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das Bauunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.
b) Kündigt das Busunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letzteres für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Haftung

1. Das Busunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art, durch nicht vorhersehbare Umstände.
3. Die Regelung über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

§ 8 beschränkte Haftung

Der Vermieter haftet für Sachschäden grundsätzlich nur nach § 23 Personenbeförderungsgesetz. Danach ist die Haftung für Sachschäden insoweit ausgeschlossen, soweit der Sachschaden 1000 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Das Busunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen. Für Verlust von Gepäckstücken besteht keine Haftung. Wenn der Kunde offensichtliche Mängel nicht binnen zwei Wochen nach Fahrtende der Firma Muldetaxi schriftlich anzeigt, verfallen seine diesbezüglichen Ansprüche. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden (auch Kaufleute) aus diesem Vertrag verjähren bei rechtzeitiger Anzeige sechs Monate nach Fahrtende.

§ 9 Gepäck und sonstige Sachen

1. Für jeden Reiseteilnehmer wird ein handlicher Reisekoffer (pro Person max. 20 kg, inkl. Handgepäck) kostenlos im gesonderten Kofferraum des Reisebusses geschützt untergebracht. Bei einer Gewichtüberschreitung der Gepäckstücke, kann die Beförderung dieser abgelehnt werden oder das Busunternehmen behält sich eine Nachkalkulation vor. Für evtl. Beschädigungen wird nicht gehaftet, ebenso wird keine Gewähr für Verladungen übernommen. Die Reiseteilnehmer sind verpflichtet den Transport der Reisekoffer bis zum Reisebus selbst zu übernehmen. Für kleines Handgepäck sind Ablagen im Fahrgastraum vorhanden.
2. Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Sämtliche Gegenstände, sperriges Handgepäck etc. werden im Fahrzeug nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen oder Gefährdungen ausgeschlossen sind.
3. Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom Auftragsteller oder seinen Fahrgästen mitgeführt werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

§ 10 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Bauunternehmen unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls diese mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Busunternehmens.
2. Gerichtsstand
 - a. Ist der Auftragsteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Busunternehmens.
 - b. Hat der Auftragsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls des Busunternehmens.
3. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 11 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu Folge.

Stand Januar 2025